# AMTSBLATT

## für den

## LANDKREIS HILDESHEIM

2015 | Herausgegeben in Hildesheim am 28. Januar 2015 | Nr. 4


**Inhalt** **Seite**


| | | |
|---|---|---|
| 09.12.2014 - | 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2014 | 78 |
| 04.11.2014 - | Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2015 | 80 |
| 09.12.2014 - | Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2015 | 82 |
| 15.12.2014 - | Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2015 | 84 |
| 16.12.2014 - | Hundesteuersatzung der Gemeinde Algermissen | 87 |
| 12.01.2015 - | Änderung der Satzung des Realverbandes „Verkoppelungsinteressentengemeinschaft Heisede“ | 92 |
| 12.01.2015 - | Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung, Finanzamt Hildesheim | 94 |
| 27.01.2015 - | Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1), Landkreis Hildesheim | 95 |
| 28.01.2015 - | Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim | 96 |



Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim



Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21 ) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

# I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 09.12.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem **I. Nachtragshaushaltsplan** werden

| 1 | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro- 2 | erhöht um -Euro- 3 | vermindert um -Euro- 4 | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro- 5 |
|---|---|---|---|---|
| **Ergebnishaushalt** | | | | |
| Ordentliche Erträge | 3.991.200,00 | 718.900,00 | | 4.710.100,00 |
| Ordentliche Aufwendungen | 4.156.800,00 | 26.200,00 | | 4.183.000,00 |
| Außerordentliche Erträge | 0 | 1.000,00 | | 1.000,00 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 900,00 | | - | 900,00 |
| **Finanzhaushalt** | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.796.900,00 | 718.900,00 | | 4.515.800,00 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.874.500,00 | 26.200,00 | | 3.900.700,00 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 26.000,00 | - | 11.000,00 | 15.000,00 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 170.700,00 | - | 9.000,00 | 161.700,00 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 182.700,00 | | 36.000,00 | 146.700,00 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 52.000,00 | - | | 52.000,00 |
| **Nachrichtlich:** | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 4.005.600,00 | 718.900,00 | 47.000,00 | 4.677.500,00 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 4.097.200,00 | 26.200,00 | 9.000,00 | 4.114.400,00 |

## § 2
## Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 144.700,00 EURO um 2.000,00 € erhöht und auf 146.700,00 EURO neu festgesetzt.

## § 3
## Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

## § 4
## Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.100.000,00 EURO nicht verändert.

## § 5
## Hebesatz Samtgemeindeumlage

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Freden (Leine), den 9.12.2014
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung:

(Hebner)

SAMTGEMEINDE FREDEN (LEINE) LANDKREIS HILDESHEIM

## Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragsaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 26.01.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom **29.01.2015** bis **06.02.2015** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),**
**Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,**
**31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 27.01.2015
Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)**
**Der Samtgemeindebürgermeister**

# Haushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Everode in der Sitzung am 4. November 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

## § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 304.500,00 € | | |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 295.500,00 € | **Saldo** | **9.000,00 €** |
| 1.3 die außerordentlichen Erträge auf | 200,00 € | | |
| 1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf | 200,00 € | **Saldo** | **0,00 €** |
| 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | | |
| 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 292.400,00 € | | |
| 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 282.200,00 € | **Saldo** | **10.200,00 €** |
| 2.1 Einzahlungen für Investitionen | 0,00 € | | |
| 2.2 Auszahlungen für Investitionen | 0,00 € | **Saldo** | **0,00 €** |
| 2.1 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € | | |
| 2.2 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € | **Saldo** | **0,00 €** |

festgesetzt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | | | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 292.400,00 € | | |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 282.200,00 € | **Saldo** | **10.200,00 €** |

## § 2
## Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

## § 3
## Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

## § 4
## Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Everode, den 4. November 2014

Bürgermeister
(Woyciechowski)

GEMEINDE EVERODE LANDKREIS HILDESHEIM

Gemeindedirektor
(Hebner)

## Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 20.01.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **29.01.2015** bis **06.02.2015** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),**
**Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,**
**31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 23.01.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Everode**
**Der Gemeindedirektor**

# Haushaltssatzung der Samtgemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 3.979.900,00 € | | |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.108.000,00 € | **Saldo** | **-128.100,00 €** |
| 1.3 die außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € | | |
| 1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf | 900,00 € | **Saldo** | **-900,00 €** |
| | | | |
| 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | | |
| 2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.764.300,00 € | | |
| 2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.844.500,00 € | **Saldo** | **-80.200,00 €** |
| 2.1 Einzahlungen für Investitionen | 10.000,00 € | | |
| 2.2 Auszahlungen für Investitionen | 63.300,00 € | **Saldo** | **-53.300,00 €** |
| 2.1 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 53.300,00 € | | |
| 2.2 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 54.400,00 € | **Saldo** | **-1.100,00 €** |
| festgesetzt. | | | |
| | | | |
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | | | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.827.600,00 € | | |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.962.200,00 € | **Saldo** | **-134.600,00 €** |

## § 2
## Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 53.300,00 € festgesetzt.

## § 3
## Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

## § 4
## Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

## § 5
## Hebesatz Samtgemeindeumlage

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

a) nach der Einwohnerzahl auf 136,5296327 EURO und
b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 28,37478922 v.H. der Berechnungsgrundlage für die Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) für das Haushaltsjahr 2015

Freden (Leine), den 09. Dezember 2014

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung:

(Heine)

SAMTGEMEINDE FREDEN (LEINE) · LANDKREIS HILDESHEIM

## Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3, §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 20.01.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **29.01.2015** bis **06.02.2015** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),**
**Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,**
**31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 23.01.2015
Ort, Datum

**Samtgemeinde Freden (Leine)**
**Der Samtgemeindebürgermeister**

# Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|---|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 10.714.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 10.714.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|---|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.250.200,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.113.500,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 298.100,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 603.000,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

festgesetzt

| | |
|---|---|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 10.548.300,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 10.716.500,00 € |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | **370 v. H.** |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | **375 v. H.** |
| 2. Gewerbesteuer | **380 v. H.** |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € sind unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Algermissen, den 15.12.2014

Gemeinde Algermissen 12 Landkreis Hildesheim

Bürgermeister
Moegerle

## Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **29.01.2015** bis **06.02.2015** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Gemeinde Algermissen,**
**Marktstr. 7, Zimmer-Nr. 5,**
**31191 Algermissen**

öffentlich aus.

Algermissen, 23.01.2015
Ort, Datum

**Gemeinde Algermissen**
**Der Bürgermeister**

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Algermissen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1
### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### § 2
### Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3
### Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

| | |
|---|---|
| 1. für jeden Hund | 72,00 Euro |
| 2.für jeden gefährlichen Hund | 300,00 Euro |

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. Gefährliche Hunde sind in jedem Fall Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## § 4
## Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

## § 5
## Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;

3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;

5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
   Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die nachweislich aus einem Tierheim bezogen oder durch dieses vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, für den Zeitraum von einem Jahr ab dem Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Algermissen zugegangen ist.

## § 6
## Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;

2. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

## § 7
## Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundeshalters in die Gemeinde Algermissen beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## § 8
## Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Algermissen zusammengefasst erteilt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## § 9
## Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Algermissen schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Algermissen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Algermissen wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Algermissen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde Algermissen die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Algermissen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und die Halterin/den Halter Auskunft zu erteilen. (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO)

## § 10
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Algermissen anzeigt,

2. entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,

3. entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Algermissen anzeigt,

4. entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Algermissen anzeigt,

5. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

6. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihr/ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,

7. entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

5

## § 11
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Algermissen vom 14.06.2007 außer Kraft.

Algermissen, den 16.12.2014

Gemeinde Algermissen

Gemeinde Algermissen 6 Landkreis Hildesheim

Moegerle
Bürgermeister

# Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung der Verkopplungsinteressentenschaft Heisede hat in ihrer Sitzung am 10.12.2014 gemäß § 38 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 4.11.1969 (Nieders.GVBI. S.187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 ( Nieders. GVBI. S. 395) folgende Satzung beschlossen:

## §1

Wegfall von Stellvertretern/-innen für den 1. Beisitzer/in und den 2. Beisitzer/in im Vorstand.

## §2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung nach § 19 der Satzung der Verkopplungsinteressentenschaft Heisede in Kraft.

Heisede, den 12.1.2015

Der Vorstand

Vorsitzender | 1. Beisitzer/in | 2. Beisitzer/in

## Genehmigung

Die vorgeheftete Satzung zur Änderung der Satzung des Realverbandes „Verkoppelungsinteressentenschaft Heisede“ vom 12.01.2015 wird gemäß § 17 Abs. 2 des Realverbandsgesetzes (RVG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395), genehmigt.

Hildesheim, den 23.01.2015
Az.: (910) 15-16-20

LANDKREIS HILDESHEIM

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Hasse

**Finanzamt Hildesheim**

# Bekanntmachung
über die
## Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

**Nachschätzung 2014 gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes**
(Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20. Dezember 2007, BGBl I S. 3176)

Die Ergebnisse der Nachschätzung in den Gemarkungen
**Klein und Groß Ilde**

werden in der Zeit vom **11. Februar 2015** bis **10. März 2015** in den Diensträumen

des Finanzamts **Hildesheim**
während der Dienststunden
9:00 bis 12:00

offen gelegt.

Der amtliche landwirtschaftliche Sachverständige ist an folgenden Tagen zur Auskunftserteilung im Finanzamt anwesend:
**Freitags d. 13.02., 20.02., 27.02. und 06.03.2015**

Offen gelegt werden die Ergebnisse der Nachschätzung, die in den Nachschätzungsurkarten und in den Schätzungsbüchern niedergelegt sind. Gegenstand der Offenlegung sind die in diesen Unterlagen nachgewiesenen Nutzungsarten gemäß § 2 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG), die Beschreibung des Bodens nach Klassen (§ 5 BodSchätzG), die Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) und die Abgrenzungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG). Die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung ist für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung gegeben. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des **10.April 2015** anzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

**Hildesheim, d. 12. Januar 2015**

Der Vorsteher des Finanzamts

# Tagesordnung

**des öffentlichen Teiles der Sitzung des**

**Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste (A 1)**

**am 03.02.2015**

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

2. **Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste vom 16.12.2014**

3. **Einwohnerfragestunde**

4. **Teilhaushalt Dezernat 4 – Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit**
   *- Vorlage wird nachgereicht*

5. **Stellenplan des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2015**
   - Vorlage Nr. 769/XVII - 2

6. **Haushaltssatzung 2015 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2015; Stellenplan 2015 des Landkreises Hildesheim**
   - Vorlage Nr. 772/XVII - 2

7. **Vereinbarung zur Fortschreibung der Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung**
   *- Vorlage wird nachgereicht*

8. **Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2014; Ausgleichsleistung zur Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDLA) zwischen Landkreis Hildesheim und Regionalverkehr Hildesheim GmbH; voraussichtliche Abschlusszahlung für 2014**
   - Vorlage Nr. 794/XVII

9. **Beitritt der Landkreise Hameln-Pyrmont und Peine zur gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR" (HannIT)**
   - Vorlage Nr. 801/XVII

10. **Beteiligung der Landkreis Hildesheim Holding GmbH an der Windenergie Koppelberg GmbH & Co. KG**
    - Vorlage Nr. 812/XVII

11. **Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine**

12. **Mitteilung der Verwaltung**

13. **Anfragen**

# Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil der Sitzung (16.00 Uhr)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 13.11.2014 (öffentlicher Teil)

3. Einwohnerfragestunde

4. Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Holzminden zur Übernahme der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
   - Vorlage Nr. 793 / XVII

5. Teilhaushalt Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit;
   - Entwicklung der Haushaltssituation
   - Kostensteigerung im Teilhaushalt Dezernat 4

   - Vorlage Nr. 809 / XVII

6. Überarbeitung der Verbands- und Geschäftsordnung des Zweckverbandes Förderzentrum Bockfeld
   - Antrag der Gruppe SPD - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 17.12.2014

7. Erstellung eines Konzeptes zur frühkindlichen Förderung im Bockfeld analog zum Konzept der Lebenshilfe Alfeld
   - Antrag der Gruppe SPD - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 18.12.2014

8. Teilnahme am Landesprojekt „Gesundheitsregionen Niedersachsen"
   - Vorlage Nr. 796 / XVII

9. Fortschreibung des Sozialpsychiatrischen Plans, Teilbereich „Sucht"
   - Vorlage Nr. 799 / XVII

10. Übersicht über die Zuwendungen im Haushaltsjahr 2015 (Budget 20 des Dezernats 4 - Bereiche Soziales und Gesundheit)
    - Vorlage Nr. 813 / XVII

11. Zuschussanträge aus dem Bereich des FD 409 - Gesundheit - für das Haushaltsjahr 2015;
    a) Antrag auf Förderung der DMSG-Kontaktgruppe Hildesheim (Fahrdienst)
    b) Antrag auf Bezuschussung der pro familia - Beratungsstelle Hildesheim
    - Vorlage Nr. 797 / XVII

12. Vereinbarung zur Fortschreibung der Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung
    - Vorlage Nr. 815 / XVII

13. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine

14. Mitteilungen der Verwaltung

15. Anfragen

*Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.*